

# SATZUNG DER GEMEINDE GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 B „SÜDLICH MÖLLNER LANDSTRASSE“ 1.ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DIES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7. 9. 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 B „SÜDLICH MÖLLNER LANDSTRASSE“ 1.ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

## TEIL B - TEXT

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG. i. Verb. mit § 3 und 4 Bau NVO)

1.1 Die in § 4 (3) aufgeführten baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, mit Ausnahme für Sportanlagen (Tennisplätze, Schwimmbad mit Umkleideräumen) für die Bewohner des WA-Gebietes.

### 2. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG.)

2.1 In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteilen sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.

Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

### 3. Gen-, Fahr- und Leitungsgerechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.)

3.1 Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis des Zweckverbandes Siedlungsverband Süd-Stormarn, unterirdische Sielleitungen, sowie einen befahrbaren Weg herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig. Eine teilweise Überbauung ist mit Durchfahrten mit einer lichten Durchfahrtshöhe von 4,20 m zulässig.

### 4. Wasserschutzgebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG. und § 19 Abs. 1 WHG)

4.1 Für die in der Planzeichnung eingetragenen Wasserschutzgebiete I + II werden Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete 1. Teil (DEVGW - Amtsblatt W 101 vom Nov. 1961) festgesetzt.

4.2 In dem in der Planzeichnung eingetragenen Wasserschutzgebiet III A ist der unterirdische Einbau von Öl- u. Treibstoffbehältern nur bis zu 10 cbm Inhalt (gem. BOA 4/59 13.2.-13.5) zulässig.

### 5. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

5.1 Für den gesamten Plangeltungsbereich wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:

5.11 Dachausbildung: Haus 1 Flachdach ohne Überstand.

5.12 Wände: Die Außenwände des Hauses 1 sind mit weißdurchfärbten Fassadenplatten zu verkleiden. Ausnahmen über die Verwendung von Sichtbetonteilen sind für Balkonbrüstungen und im Sockelgeschoß nach § 31 Abs. 1 BBauG. zulässig.

5.13 Gebäudehöhen: Die Höhen von Oberkante Erdgeschoß sind unter Berücksichtigung des anschließenden Geländes im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen.

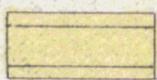
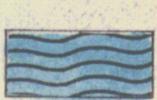
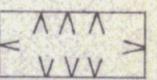
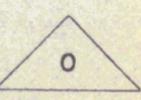
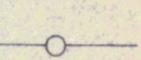
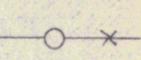
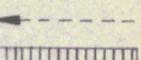
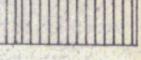
5.14 Stellplätze: Die Höhenlage der Stellplätze ist gegenüber dem Terrain um mindestens 50 cm abzusenken.

5.2 Für den gesamten Plangeltungsbereich wird für die Einfriedigungen und die Vorgartengestaltung festgesetzt:

5.21 Die Einfriedigungen der Grundstücksteile, die an den öffentlichen Grund grenzen, sind durch Hecken zulässig. Zum Schutze der Hecken können max. 50 cm hohe Maschendrahtzäune verwendet werden.

# ZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN:

	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.5	BBauG.
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.3	BBauG.
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs.1 Nr.3	BBauG.
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs.1 Nr.3	BBauG.
	Flächen für Versorgungsanlagen Umformerstation	§ 9 Abs.1 Nr.5 § 9 Abs.1 Nr.7	BBauG. BBauG.
	Flächen für Versorgungsanlagen Tiefbrunnen	§ 9 Abs.1 Nr.5 § 9 Abs.1 Nr.7	BBauG. BBauG.
	Bindung für die Erhaltung von Gewässern	§ 9 Abs.1 Nr.16	BBauG.
	Flächen für Gemeinbedarf Schule	§ 9 Abs.1 Nr.1f	BBauG.
	Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.8	BBauG.
	Parkanlage	§ 9 Abs.1 Nr.8	BBauG.
	Flächen für Sportplatz	§ 9 Abs.1 Nr.8	BBauG.
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrech- ten zu belastende Flächen	§ 9 Abs.1 Nr.11	BBauG.
	Privater Kinderspielplatz	§ 9 Abs.1 Nr.8	BBauG.
	Privater Kleinkinderspielplatz	§ 9 Abs.1 Nr.8	BBauG.
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9 Abs.1 Nr.2	BBauG.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16 Abs.4	BauNVO.
	Baulinie	§23 § 9 Abs.1 Nr.1b	BauNVO. BBauG.
	Baugrenze	§23 § 9 Abs.1 Nr.1b	BauNVO. BBauG.
	Ampflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs.1 Nr.15 § 9 Abs.1 Nr.16	BBauG. BBauG.
	Fläche für Stellplätze	§ 9 Abs.1 Nr.1e	BBauG.
	Fläche für Stellplätze überdacht	§ 9 Abs.1 Nr.1e	BBauG.
flach	Flachdach	§ 9 Abs.1 Nr.1b	BBauG.
	Von der Bebauung freizuhaltende Wasserschutzzone	§ 9 Abs.1 Nr.14	BBauG.
	Tiefgarage	§ 9 Abs.1 Nr.1e	BBauG.
	Art der baulichen Nutzung:	§ 9 Abs.1 Nr.1a	BBauG.
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO.
	Reines Wohngebiet	§ 3	BauNVO.
	Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 Abs.1 Nr.1a	BBauG.
VI	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	§ 18	BauNVO.
GRZ.	Grundflächenzahl	§ 19	BauNVO.
GFZ.	Geschoßflächenzahl	§ 20	BauNVO.
	Bauweise:	§ 9 Abs.1 Nr.1b	BBauG.
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§22 Abs.2	BauNVO.
g	Geschlossene Bauweise	§22 Abs.3	BauNVO.
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:		
	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal		
	Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze		
	Vermessungslinie		
	Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage		
	Bei Durchführung der Planung fortfallende vorhandene bauliche Anlagen		
	Sichtdreieck		
	Vorhandener Kanalisationsschacht		
1,2,3.....	Durchlaufende Nummerierung der geplanten baulichen Anlagen		

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9  
BBauG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-  
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM

2.2.73

*Handwritten signature*

PLANVERFASSER: PLANUNGSGEMEINSCHAFT GLINDE

GLINDE, DEN

23.10.1973



DienstSiegel

Bürgermeister

*Handwritten signature*

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND  
AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜN-  
DUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.3.73

BIS 26.4.73 NACH VORHERIGER AM 29.2.73

ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HIN-  
WEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER  
AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN  
KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLINDE, DEN

23.10.1973



DienstSiegel

Bürgermeister

*Handwritten signature*

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM \_\_\_\_\_  
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER  
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS  
RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
KATASTERAMT BAD OLDESLOE  
OBERREG.-VERMESSUNGSRAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT  
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG  
VOM 7. 9. 1973 GEBILLIGT.

GLINDE, DEN 23. 10. 73

DIENSTSIEGEL



[Signature]  
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG,  
BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE  
NACH § 11 BBauG. MIT ERLASS DES INNENMINISTERS  
VOM 1. 4. 1974 A.Z.: IV 8 Ad-813/04-62.18 ERTEILT.  
(18 B)

Glinde, DEN 2. 5. 1974

GEMEINDE GLINDE



(LS)

*[Handwritten signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICH-  
NUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG  
SIND AM 24. 4. 1974 MIT DER ERFOLGTEN  
BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT  
GETRETEN UND LIEGT ~~VOM~~ \_\_\_\_\_  
ÖFFENTLICH AUS.

GLINDE, DEN 2. 5. 1974



DIENSTSIEGEL

*[Handwritten signature]*  
BÜRGERMEISTER